

Ortszeit 18<sup>h</sup>00  
mit Kultusmesse der  
Sonne- und Heilige,  
denns für den fol-  
genden Tag.  
Dreis. vierzehn Uhr  
1 M. so Uhr,  
mittags 10 Uhr,  
Einzel-Mrn. 8 Uhr.

# Frankenberger Tageblatt

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

## Bekanntmachung.

Nachdem weder zu den Statuten der Ortskrankencassen, noch zu denen der Fabrik- und Innungs-Krankencassen, noch auch zu denen der eingeschriebenen Hilfscassen, wie solche hier errichtet werden sollen, die nachgesuchte Genehmigung bisher ertheilt worden, diese auch bis zum 1. December d. J. kaum zu erwarten steht, hat nunmehr von diesem Tage an bis dahin, wo für die Versicherungspflichtigen durch die Ortskrankencassen anderweit gesorgt werden kann, die **Gemeindekrankenversicherung** einzutreten.

Demgemäß ist denjenigen Personen, welche hier im Gewerbe oder Handel, in der Land- oder Forstwirtschaft in und außer den Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber gegen Gehalt oder Lohn, Gewinnanteile oder Naturalbezüge, dasfern ihr Arbeitsverdienst 8½ M. für den Arbeitstag oder 2000 M. für das Arbeitsjahr nicht übersteigt, beschäftigt sind, einschließlich der sog. Hausgewerbetreibenden, jedoch ausschließlich der Dienstboten, für welche die hier bestehende Dienstboten-Krankenkasse weiter zu sorgen hat, sowie ausschließlich denjenigen Personen, deren Beschäftigung entweder ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren

- vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
  - im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Der Betrag desselben ist festgesetzt
    - für jugendliche Arbeiterinnen auf 60 Pf. (Klasse I),
    - " " Arbeiter auf 80 Pf. (Klasse II),
    - " erwachsene Arbeiterinnen auf 1 M. (Klasse III),
    - " " Arbeiter auf 1 M. 50 Pf. (Klasse IV).

d. "Arbeiter auf 1 Vc. 50 Pf. (Klasse IV).  
Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung; sonst versteht man unter jugendlichen Arbeitern solche im Alter von 12 bis 16 Jahren.  
Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit.

Bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksäufigkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird von der Gemeinde-Krankenversicherung das Krankengeld gar nicht gewährt.

**Das Krankengeld ist wöchentlich am Schlusse jeder Woche zu zahlen.**

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge, welche von den Arbeitgebern wöchentlich im Voraus an Herrn Polizeiregistrator Grundig (Rathaus, 1 Treppe hoch) einzuzahlen sind, betragen

a.	für Classe I	5 <sup>4</sup> / <sub>10</sub>	Pfennige,
b.	" " II	7 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	"
c.	" " III	9	" -
d.	" " IV	13 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	"

Die Arbeitgeber haben „jede von ihnen beschäftigte“ versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Die An- und Abmeldungen erfolgen ebenfalls bei Herrn Polizeiregistratur

**Grundig.** Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkannten Kranken erneut hat.

Die Versicherungsbeiträge sind so lange von den Arbeitgebern fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Außerdem wird derjenige Arbeitgeber, welcher der ihm obliegenden An- und Abmeldepflicht nicht nachkommt, mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Die Arbeitgeber haben j die Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten; sie sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Hausgewerbtreibenden, deren Auftraggeber sich nicht hier, sondern auswärts niedergelassen haben und die hier weder durch Ausgeber oder Factore, noch durch

Bom Heidstage.

In der Sitzung vom 28. Novbr., bei deren Beginn der Präsident mitteilte, daß der Geschäftsbuchbericht über die Handhabung des Sozialistengesetzes in Hamburg-Altona eingegangen sei, wurde zunächst der Antrag Vorsch. (Bentr.), ein beim Gericht zu Breslau gegen den Abg. Dr. Franz (Bentr.) wegen Verdächtigung kroßlicher Einrichtungen schwedendes Strafverfahren (Dr. Frank)

hatte das Verhalten eines Staatspfarrers, der sich mit einer Protestantin vor einem protestantischen Geistlichen verheiratete, kritisiert) für die Dauer der Reichstagsession einzustellen, angenommen und dann die Beratung des Etats und des Anleihegesetzes fortgesetzt. Bebel stimmte mit dem Redner vom Tage vorher darin überein, daß gespart werden müsse. Einen Zusammenschluß der Finanzpolitik des Kanzlers bedeute der Etat nicht, denn die geschaffenen neuen Einnahmen seien budgetmäßig

verwendet. Die deutschfreisinnige Partei habe ja selbst die Ausgaben mit bewilligt. Die von Richter erwähnten kleinen Ersparnisse deckten das Defizit lange nicht. Wollte man bessern, so müsse man das ganze Wirtschaftssystem ändern. Der Wedner tadelte die übermäßige Belastung des Offizierspensionsfonds. Der Konkurrenz Kampf der einzelnen Staaten in bezug auf die Kriegswertzeuge führe zu immer größeren Ausgaben, von denen am meisten die unteren Klassen bedrängt würden. Ein Bezug auf die

**Konkursverfahren.**  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des ausgetretenen Materialwaren-  
händlers **Daniel Emil Bodenschatz** von hier ist zur Abnahme der Schlufrechnung  
Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlusverzeichniß der  
Vortheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlüßfassung der  
Vergabe über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf  
**den 22. December 1884 Vormittags 11 Uhr**  
im Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Frankenberg, den 27. November 1884.

Der Stadtrath.  
Ruhn, Vergrmstr. 6.

## **Konkursverfahren.**

**Storm,**  
Gedächtnisfreiber des Königlichen Amtsgerichts.